

II. Zwecke des Gesetzmässigkeitsprinzips

Das Legalitätsprinzip erfüllt rechtsstaatliche und demokratische Funktionen, nämlich:

1. *Gewährleistung von Rechtssicherheit*: Die Bindung der Behörden an das geschriebene Gesetz bewirkt eine Voraussehbarkeit des staatlichen Handelns²¹. Die Behörden dürfen nur das verlangen, was gesetzlich vorgesehen ist, aber nicht mehr. So auferlegt beispielsweise die Baugesetzgebung den Bauwilligen bestimmte Pflichten. Es müssen nur diese Pflichten erfüllt werden; den einzelnen dürfen aber nicht noch weitergehende Pflichten auferlegt werden.

2. *Gewährleistung von Rechtsgleichheit*: Jedes Gesetz enthält generelle Regelungen, die für einen unbestimmten Personenkreis gelten. Diese Struktur eines jeden Gesetzes stellt sicher, dass die Behörden in ähnlich gelagerten Fällen auch ähnlich entscheiden. Die Rechtsgleichheit ist in einem gewissen Mass auf gesetzliche Regelungen angewiesen, denn das Gesetz ist der Massstab für die Gleichheit²². Könnten die Behörden unabhängig von einer gesetzlichen Regelung von Fall zu Fall entscheiden, dann bestünde die Gefahr einer rechtsungleichen und willkürlichen Behandlung der einzelnen.

3. *Demokratische Funktion*: Die Bindung an das (formelle) Gesetz beinhaltet überdies eine demokratische Sicherung allen Verwaltungshandelns. Die Entscheide der Behörden müssen sich letztlich immer auf formelle Gesetze abstützen können. Die formellen Gesetze gehen vom demokratisch gewählten Landtag (mit Sanktionierung durch den Landesfürsten) aus und unterstehen überdies einem Referendum²³.

4. *Liberale Funktion*: Das Gesetzmässigkeitsprinzip hat schliesslich auch eine freiheitsschützende Funktion: Den Privaten ist alles erlaubt, was das Gesetz nicht verbietet²⁴. Die Grundrechte qualifizieren diesen Schutz, indem nach der Wesensgehaltgarantie im jeweiligen Schutzbereich eines Grundrechts stets ein substantieller Freiraum fortbestehen muss²⁵.

²¹ Vgl. Adamovich/Funk, S. 102.

²² Vgl. VBI 1994/40, Entscheidung vom 9.11.1994, LES 1995, S. 41 (43); Antoniulli/Koja, S. 227.

²³ Vgl. Art. 66 Abs. 1 LV und dazu Schurti, S. 152 ff.

²⁴ Vgl. StGH 1979/4, Entscheidung vom 16.10./11.12.1979, LES 1981, S. 111 (112); vgl. in diesem Sinne Art. 4 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.8.1789.

²⁵ Vgl. Höfling, S. 102 ff.